

## Abgabe der Steuererklärung 2021 und Anmeldung von Schenkungen

1. Alle am 31. Dezember 2021 (Stichtag) im Kanton Basel-Landschaft unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen haben für die Staats-, Gemeinde- und Direkte Bundessteuer 2021 eine Steuererklärung abzugeben. Beschränkt steuerpflichtige Personen können eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitz- bzw. Sitzkantons einreichen.
2. Der Versand der Steuerklärungsformulare an die Steuerpflichtigen erfolgte Anfang Februar 2022.
3. Steuerpflichtige Personen, denen kein Steuerklärungsformular zugestellt worden ist, sind verpflichtet, umgehend ein solches bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder bei der Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft zu verlangen.
4. Für die Einreichung der Deklarationen gelten die auf den Steuerklärungen aufgedruckten Einreichungsorte und -fristen.
5. Wer weder die Steuerklärung noch ein Fristerstreckungsgesuch vor Ablauf der stillschweigend gewährten Fristerstreckung von 2 Monaten einreicht, erhält eine 1. Mahnung mit einem vorgedruckten Fristerstreckungsgesuch.  
Gesuche um Fristverlängerung sind an die Stelle zu richten, bei der die Steuerklärung einzureichen ist. Fristverlängerungen können direkt auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung beantragt werden.  
Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuerklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine 2., diesmal gebührenpflichtige Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt. Kommen Steuerpflichtige dieser Mahnung nicht nach, erfolgt eine Einschätzung von Amtes wegen.  
**Wichtig:** Mit der Verlängerung der Frist zur Einreichung der Steuerklärung wird die Frist zur Geltendmachung des Verrechnungssteueranspruches nicht erstreckt. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Verrechnungsantrag nicht innert 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist.
6. Der Vergütungszins auf Vorauszahlungen an die Staatssteuer beträgt für das Kalenderjahr 2022 0,2 %, der Verzugszins 5,0 %.
7. Gemachte oder erhaltene Schenkungen sind auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses zur Steuerklärung anzugeben.

Die Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft und die Gemeindesteuerämter stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Ersatzformulare können ebenfalls bei diesen Stellen bezogen werden.

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft